

---

## **Politikbereich 11 Nachhaltiger Verkehr**

### **Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG), 725.116.2**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Dieses Gesetz regelt die Verwendung des Reinertrags:

- a. der vom Bund auf Treibstoffen erhobenen Verbrauchssteuer (Mineralölsteuer) in den Bereichen des Strassenverkehrs und des Luftverkehrs;
- b. der Nationalstrassenabgabe im Bereich des Strassenverkehrs.

#### **Art. 3 Grundsatz**

Der Bund verwendet die Mineralölsteuer, die für den Strassenverkehr bestimmt ist, und den Reinertrag der Nationalstrassenabgabe nach Abzug seiner Aufwendungen für seine Mitarbeit beim Vollzug dieses Bundesgesetzes wie folgt:

...

f. für die Forschung im Strassenwesen.

#### **Art. 37 Forschung im Strassenwesen**

Der Bund fördert Forschungsarbeiten und Untersuchungen über den Bau und Unterhalt von Strassen, über die Auswirkungen des Strassenverkehrs sowie über andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr.

#### **Art. 37a Verteilung der Mittel**

<sup>1</sup> Der Bund verwendet die für den Luftverkehr bestimmte Mineralölsteuer, nach Abzug seiner Aufwendungen für seine Mitarbeit beim Vollzug dieses Gesetzes, gemäss Artikel 86 Absatz 3<sup>bis</sup> der Bundesverfassung und dabei nach folgendem Schlüssel:

- a. zu einem Viertel für Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht;
- b. zu einem Viertel für Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- c. zur Hälfte für Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

---

### **Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG), SR 748.0**

#### **Art. 58**

##### **V. Prüfung von Luftfahrtgeräten**

<sup>1</sup>Die Lufttüchtigkeit der im schweizerischen Luftfahrzeugregister eingetragenen Luftfahrzeuge sowie die Lärmentwicklung und Schadstoffemission der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb sind zu prüfen.

<sup>2</sup>Das UVEK erlässt Bestimmungen über die Anforderungen an die Lufttüchtigkeit sowie über die Begrenzung der Lärm- und Schadstoffemissionen der Luftfahrzeuge mit motorischem Antrieb.

<sup>3</sup>Das BAZL erlässt eine Prüfordnung. Es bestimmt, welche Geräte, die nicht Luftfahrzeuge sind, einer entsprechenden Prüfung unterliegen.

<sup>4</sup>Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.

---

## **Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG), SR 814.01**

### **Art. 11 Grundsatz**

<sup>1</sup>Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

<sup>2</sup>Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

<sup>3</sup>Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

### **Art. 12 Emissionsbegrenzungen**

<sup>1</sup>Emissionen werden eingeschränkt durch den Erlass von:

- a. Emissionsgrenzwerten;
- b. Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- c. Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;
- d. Vorschriften über die Wärmeisolation von Gebäuden;
- e. Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe.

<sup>2</sup>Begrenzungen werden durch Verordnungen oder, soweit diese nichts vorsehen, durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben.

---

## **Bundesgesetz über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz, BIFG), SR 742.140**

### **Art. 4 Entnahmen**

<sup>1</sup>Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die Mittel fest, die dem Bahninfrastrukturfonds jährlich entnommen werden. Die Mittel werden auf die folgenden Bereiche aufgeteilt:

- a. Betrieb und Substanzerhalt;
- b. Ausbau;
- c. Forschungsaufträge.

<sup>2</sup>Die Mittel haben vorrangig den Bedarf für den Betrieb und den Substanzerhalt sicherzustellen.

<sup>3</sup>Wenn die Bauarbeiten rascher als geplant ausgeführt werden und die Kosten sich erwartungsgemäss entwickeln, kann der Bundesrat den im laufenden Jahr für den Ausbau nach Absatz 1 Buchstabe b bewilligten Voranschlagskredit um bis zu 15 Prozent erhöhen.

---

## **Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV), SR 742.120**

### **Art. 1 Gegenstand**

Diese Verordnung regelt:

...

h. die Finanzierung von Forschungsaufträgen.

### **Art. 42**

<sup>1</sup> Über Gesuche um Finanzierung von Forschungsaufträgen entscheidet das BAV. Es berücksichtigt dabei den Nutzen für den Werterhalt und den effizienten und sicheren Betrieb der Bahninfrastruktur sowie die Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten.

<sup>2</sup> Die Planungs- und Projektierungsarbeiten nach den Artikeln 48a-48e EBG gelten nicht als Forschung.

<sup>3</sup> Die allgemeinen Fördergrundsätze nach Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation sind anwendbar.

---

## **Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen (BGLE), SR 742.144**

### **Art. 10a**

<sup>1</sup> Der Bund kann für den Erwerb und Betrieb von besonders lärmarmen Güterwagen Finanzhilfen gewähren.

<sup>2</sup> Die Mittel für die Ressortforschung werden aus dem Verpflichtungskredit für die Lärmsanierung der Eisenbahnen zur Verfügung gestellt.

---

## **Energiegesetz (EnG), SR 730.0**

### **Art. 12 Forschung, Entwicklung und Demonstration**

<sup>1</sup> Der Bund fördert die Grundlagenforschung, die angewandte Forschung und die forschungsnahe Entwicklung neuer Energietechnologien, insbesondere im Bereich der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Er berücksichtigt dabei die Anstrengungen der Kantone und der Wirtschaft.

<sup>2</sup> Er kann nach Anhörung des Standortkantons unterstützen:

- a. Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie -projekte;
- b. Feldversuche und Analysen, die der Erprobung und Beurteilung von Energietechniken, der Evaluation von energiepolitischen Massnahmen oder der Erfassung der erforderlichen Daten dienen.

---

## **Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen (Gütertransportgesetz, GüTG), SR 742.41**

### **Art. 10 Technische Neuerungen**

Der Bund kann Investitionen in technische Neuerungen im Gütertransport auf der Schiene fördern.